



Anfrage Widmer Herbert und Mit. über die Gemeindeaufsicht im Kanton Luzern

eröffnet am 17. Juni 2019

Ausgangslage

Auf den 1. Juli 2014 wurde das Amt des Regierungsstatthalters durch einen Entscheid des Kantonsrates und in einer Volksabstimmung abgeschafft. Durch diesen Schritt wurde auch die geltende Gemeindeaufsicht geändert, zu Recht wurde dabei die Autonomie der Gemeindebehörden verstärkt. Dennoch ist eine gewisse Gemeindeaufsicht notwendig.

In Gemeinden ohne Einwohnerrat ist dies im Normalfall der Gesamtgemeinderat. Genügt dies nicht, ist die beurteilende Instanz das kantonale Justizdepartement (Abteilung Gemeinden). In Gemeinden mit Einwohnerrat ist dieser die erste Instanz der Gemeindeaufsicht, er beaufsichtigt die Tätigkeit des Gemeinderates (Oberaufsicht).

Unklarheiten ergeben sich, wenn in einer Gemeinde Gemeinderat und Einwohnerrat die gleichen politischen Ziele verfolgen, welche aber in gewissen Fällen die Rechte Andersdenkender der Gemeinde tangieren. Wenn diese Andersdenkenden der Ansicht sind, dass die politischen und wohl auch gesetzlichen Regeln verletzt worden sind, haben sie gemäss Gemeindegesetz die Möglichkeit, beim Regierungsrat des Kantons Luzern eine Beschwerde oder Aufsichtsanzeige einzureichen. In einem so gelagerten Fall – der betreffende Gemeinderat wurde in einer Aufsichtsanzeige zum Beispiel der Unwahrheit und der politischen Manipulation bezichtigt – erklärte sich das Justizdepartement des Kantons Luzern als nicht zuständig. Aus dieser Aussage ergeben sich für uns einige Fragen, um deren Beantwortung wir hiermit bitten.

Fragestellung

1. Wie lautet heute die genaue gesetzliche Regelung der Gemeindeaufsicht im Kanton Luzern?
2. In welchen Fällen kann in einer Gemeinde ohne Einwohnerrat eine Beschwerde oder Aufsichtsanzeige an das kantonale Justizdepartement eingereicht werden?
3. In welchen Fällen kann dies in Gemeinden mit einem Einwohnerrat geschehen?
4. Hat das kantonale Justizdepartement – als Vertretung des Regierungsrates – in bestimmten Fällen die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde über den Gemeinderat bezüglich Rechtmässigkeit und Unparteilichkeit zu beurteilen? Wann tut es dies? Nur auf Aufforderung von aussen oder stichprobenweise?
5. Welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten hat ein Beschwerdeführer, wenn sich das Justizdepartement als nicht zuständig erklärt?
6. Was waren die Gründe, dass sich der Regierungsrat beziehungsweise das Justizdepartement als dessen Vertretung im Falle der Aufsichtsanzeige gegen den Stadtrat der Stadt Luzern (Hauptthema Parkhaus Musegg, vorhandene Expertisen usw.) als nicht zuständig bezeichnete?

Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Widmer Herbert
Hauser Patrick
Wolanin Jim

Räber Franz
Meier Thomas
Dubach Georg